Versicherungsfall Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (*füllt die Sozialversicherungsanstalt aus)*

**Antrag auf die Wiederzuerkennung der Unfallrente**

**(§ 293o Gesetz Nr. 461/2003** **der Gesetzsammlung über die Sozialversicherung in Fassung des Gesetzes Nr. 310/2006 der Gesetzsammlung)**

**Arbeitsunfall (PÚ) vom**  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ **Berufskrankheit (ChzP) festgestellt am** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
| **1.** | **Antragsteller** |
| 1.1 | Name, Vorname, Titel | Geburtsname | Telefonkontakt |
|  |  |  |  |
| 1.2 | Geburtsnummer | Staatsangehörigkeit |
|  |  |  |
| 1.3 | Dauerwohnort – Straße, Nummer, Gemeinde, PLZ, Bezirk |
|  |  |
|  | Temporärer Wohnort – Straße, Nummer, Gemeinde, PLZ, Bezirk |
|  |  |
| 1.4 | Grund für Erlöschen des Anspruchs auf Unfallrente laut § 272 Abs. 3 Gesetz Nr. 461/2003 der Gesetzsammlung:[ ]  Zuerkennung der Altersrente von ...............................[ ]  Zuerkennung der Frühaltersrente von ...............................[ ]  Erreichen 65 Jahresalter des Beziehers von ............................... |
| 1.5 | Ich beantrage die Unfallrente von dem Datum wiederholt zu zuerkennen 1: |
| 1.6 | Die Leistung überweisen**1.** [ ]  **auf Konto\*** Sind Sie Inhaber des genannten Kontos? [ ]  ja [ ]  neinKonto Nr. in Form IBAN [ ] [ ] [ ] [ ]  [ ] [ ] [ ] [ ]  [ ] [ ] [ ] [ ]  [ ] [ ] [ ] [ ]  [ ] [ ] [ ] [ ]  [ ] [ ] [ ] [ ] Falls der Kontoinhaber der Ehemann/die Ehefrau des Leistungsantragstellers ist, markiert der Antragsteller:Ich bin berechtigt, über die Geldmittel auf dem genannten Konto zu verfügen und der Ehemann/die Ehefrau ist mit der Überweisung der Unfallversicherungsleistung auf sein / ihr Konto einverstanden [ ]  ja [ ]  nein**2.** [ ]  **in bar durch Postanweisung** auf Auszahlung auf die Anschrift\*: |
|  |  |

**E r k l ä r u n g**

Ich erkläre, ich habe keine entscheidende Tatsache auf die Entstehung des Anspruchs, Zuerkennung und Auszahlung der Unfallrente verschwiegen. Ich erkläre, ich beziehe/beziehe nicht\*die Leistung in materieller Not und Zuschläge zur Leistung in materieller Not. Ich bin der Rechtsfolgen der unwahren Erklärung bewusst.

# **B e l e h r u n g**

1. Laut § 117 Abs. 1 Gesetz Nr. 461/2003 der Gesetzsammlung über die Sozialversicherung werden die Leistungen auf das Konto des Empfängers in der Bank oder in der Niederlassung der ausländischen Bank überwiesen. **Auf Antrag des Empfängers der Leistung wird die Leistung in bar ausgezahlt, wenn nicht anders gesetzlich festgelegt. Auf den schriftlichen Antrag des Beziehers der Leistung wird die Leistung auf das Konto des Ehemannes (der Ehefrau) in der Bank oder in der Niederlassung der ausländischen Bank überwiesen, wenn er/sie in der Zeit des Bezugs der Leistung Recht hat, über die Geldmittel auf diesem Konto zu verfügen und wenn der Ehemann (die Ehefrau) mit diesem Vorgang der Überweisung der Leistung einverstanden ist.**
2. Laut § 117 Abs. 2 Gesetz Nr. 461/2003 der Gesetzsammlung, wenn der Bezieher der Leistung die Änderung der Art der Auszahlung der Leistung beantragt, ist die Sozialversicherungsanstalt verpflichtet, diese Änderung spätestens von der in dem dritten Monat fälligen Leistungsrate zu machen, die nach dem Kalendermonat folgt, in dem der Antrag auf die Änderung der Leistungsauszahlung der Sozialversicherungsanstalt zugestellt wurde.

Die Belehrung habe ich verstanden.

Den: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Unterschrift des Antragstellers